

Zusätzliche Vertragsbedingungen - VOB

1 Abnahme (§ 12)

2.1 Der AG kann Teile der Leistung vorzeitig, d.h. vor Fertigstellung der Gesamtleistung, in Benutzung nehmen. Teilabnahmen finden nicht statt.

2.2 Die fertig gestellten Leistungen bedürfen in jedem Falle einer förmlichen Abnahme, auch wenn vorher schon die Leistung oder Teile der Leistung in Benutzung genommen wurden.

Der Auftragnehmer hat die Abnahme nach mängelfreier Fertigstellung der gesamten vertraglich notwendigen Leistungen schriftlich zu beantragen.

Die fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.

2 Gewährleistung (§ 13)

Die Gewährleistung beträgt einheitlich 5 Jahre für alle Gewerke.

3 Bauleitung

Die Weisungsbefugnis auf der Baustelle obliegt einzig und allein den vom AG benannten Bauleitern sowie deren Stellvertretern. Diese werden dem AN bei Auftragserteilung schriftlich mitgeteilt.

Dritte Personen haben keine Weisungsbefugnis!

4 Nachweise und Prüfungen

Der AN hat dem AG auf Anforderung vor der Auftragsvergabe innerhalb von 6 Werktagen folgende Nachweise zwingend vorzulegen:

- eine detaillierte Angebotskalkulation im verschlossenen Umschlag ohne Sperrvermerk. Die Urkalkulation wird dann i. d. R. entsprechend der Vergabe RiLi der Stadtwerke Hürth vor der Auftragsvergabe geöffnet und geprüft.
- Der AG ist berechtigt, ohne Zustimmung des AN die Urkalkulation jederzeit zu öffnen und zur Prüfung von Nachträgen zu verwenden.
- Bei Sondervorschlägen / Alternativ- und Nebenangeboten entsprechende Muster, Konstruktionszeichnungen, Fotos etc. soweit dies der Erläuterung des Angebotes dienlich ist. Von der Leistungsbeschreibung abweichende Sondervorschläge etc. bedürfen in jedem Fall der Zustimmung des AG.
- Bieterangaben zu den in der Leistungsbeschreibung freigestellten Bauverfahren (z. B. Verbau, Wasserhaltung, Baustraße, BE-Flächen)

Der AN hat dem AG vor Beginn der Ausführung von Leistungen folgende Nachweise spätestens 12 WT nach Auftragsvergabe zwingend vorzulegen:

- Bauzeitenplan
- eine detaillierte Urkalkulation im verschlossenen Umschlag ohne Sperrvermerk
- **Eignungsnachweise** für alle verwendeten **Schüttgüter** (z.B. FSK, Füllkies, Schotter, Bettungsmaterial etc.) mit Angabe des Gewinnungsortes (Kiesgrube, Steinbruch, etc.), insbesondere bei Sondervorschlägen.
- Eignungsnachweise der Schüttgüter für Pflasterbauweisen: es sind mind. die Vorgaben des M FP 1 nachzuweisen.
- **Eignungsnachweise für bituminöse Schichten**
- Die vom AG während des Bauablaufs durchgeführten Kontroll- und Abnahmeprüfungen ersetzen nicht die **Eigenüberwachung** des AN.

Der AN hat seine Eigenüberwachung unabhängig davon durchzuführen. Diese ist dem AG auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

Prüfergebnisse der vom AG durchgeführten Prüfungen / Untersuchungen werden dem AN auf Wunsch zur Einsicht vorgelegt.

5 Beweissicherung

Der Zustand der Straßen, Wege und sonstigen Flächen ist vor Baubeginn im Bereich der Baustelle auf Mängelfreiheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind gemeinsam vom Auftraggeber und Auftragnehmer mit dem zuständigen Baulastträger oder Grundstückseigentümer aufzunehmen und zu protokollieren.

Gemäß der Aufgrabungs-RiLi des AG ist im Vorfeld für jeden Aufbruch mit der Abteilung V.4 (Straßenunterhaltung) ein Termin zu vereinbaren, bei welchem die evtl. zusätzlich erforderlichen Oberflächenarbeiten, z.B. zur Sanierung von vorhandenen Straßenschäden im Bereich außerhalb des Fernwärmegrabens mit Überschneidung abzustimmen sind.

Der AN hat den AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

6 Bautagebuch

Während der Bauzeit ist der Bauleitung täglich der Tagesbericht sowie die zugehörigen Lieferscheine für den vergangenen Tag zu übergeben.

Der Tagesbericht muss folgende Punkte zwingend enthalten:

- Art und Anzahl der Geräte
- Anzahl der Werker
- Art und Menge der am Tage ausgeführten Leistungen
- Art und Menge der am Tage eingebauten Materialien
- Lieferscheine und Lieferscheinnummern sortiert nach eingebauten Materialien
- Anordnungen der Bauleitung

7 Vergütung gemäß § 2, Nr. 5 und Nr. 6 VOB/B

Werden Leistungen gemäß § 2, Nr. 5 und Nr. 6 VOB/B erforderlich, so sind diese unverzüglich nach Bekannt werden beim AG schriftlich anzumelden.

Die Vergütung hierfür muss vor Erbringung der Leistung vereinbart werden, insofern der Ablauf der Baumaßnahme hierdurch nicht behindert wird.

Die Leistung ist auf der Baustelle mit der Bauleitung des AG gemeinsam festzuhalten.

8 Rechnungen

Die Rechnungen sind getrennt nach Gewerken unter Angabe von

- Auftragsnummer des AG
- Kontonummer des AG
- Name und Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers
- Umsatzsteuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnr. des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Rechnungsnummer
- Menge und handelsüblicher Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstiger Leistung
- Nettoentgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
- dem auf das Entgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag, der gesondert auszuweisen ist oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung

zu stellen.

Ohne die o.g. Angaben erfolgt keine Bearbeitung der Rechnungen! Diese Rechnungen werden ohne weitere Bearbeitung an den AN zurückgesandt!

Schlussrechnungen sind grundsätzlich vollständig im Original bei der Stadtwerke Hürth AöR einzureichen!

8.1 Rechnungen für Hausanschlussleitungen

Werden im Zuge einer Baumaßnahme Hausanschlussleitungen hergestellt bzw. saniert, so sind die Rechnungen für diese Leistungen getrennt für jeden Hausanschluss unter Nennung der jeweiligen Adresse aufzustellen und 4-fach beim AG einzureichen.

Damit der Eigentümer die Steuerermäßigung geltend machen kann, müssen Sie in der Rechnung den Anteil der begünstigten Arbeitskosten (inklusive Fahrtkosten, Entsorgung und Verbrauchsmittel, aber ohne Material) gesondert ausweisen.

Dies kann durch einen Zusatz am Ende der Rechnung geschehen, in dem Sie dort den begünstigten Anteil (als Bruttobetrag oder als Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer) ausweisen.

Auch eine prozentuale Aufteilung wird von der Finanzverwaltung akzeptiert. Der Anteil der Arbeitskosten kann sich dabei auch pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben.

Die Rechnungen sind zeitnah, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Herstellung / Sanierung des Hausanschlusses, einzureichen!